



Geschäftsordnung

des Sächsischen Turn-Verbandes e.V.

-beschlossen vom Hauptausschuss am 23.03.2022

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Der Sächsische Turn-Verband (im Folgenden STV genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Sitzungen und Beratungen seiner Organe (im Folgenden Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen der Organe des STV sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, soweit dies die Versammlung beschließt.
- (3) Wenn die Öffentlichkeit zugelassen wird, können Einzelpersonen oder Gruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Sächsischen Turntages erfolgt gemäß Satzung § 19 (4).
- (2) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt gemäß Satzung §22 (4).
- (3) Die Einberufung des Präsidiums und des Vorstandes erfolgen durch den Präsidenten oder einem bestimmten Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der Sächsische Turntag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet. Analoges gilt für die anderen Organe des STV.
- (2) Die Versammlungsteilnehmer wählen einen Versammlungsleiter. Bei Aussprachen und Beratung, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter des Sächsischen Turntages und der Versammlungsleiter des Hauptausschusses des STV werden vom Präsidium vorgeschlagen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.

- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge an die Organe des STV dürfen einbringen:
 - a) die Mitglieder des STV (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten)
 - b) die Angehörigen der jeweiligen Organe des STV, d.h.
 - beim Turntag: alle Delegierten
 - beim Hauptausschuss: alle Mitglieder des Hauptausschusses
 - c) die Sächsische Turnerjugend

Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt.

- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht und unterschrieben werden. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (3) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn sie dem Anliegen nach nicht fristgemäß eingereicht werden konnten. Über ihre Zulassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Beratung und Beschlussfassung können sie nur bei Zweidrittelmehrheit kommen. Über die Annahme des Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Sächsische Turntag ist gemäß Satzung § 16 (4) und § 19 (8) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Hauptausschuss ist gemäß Satzung § 16 (4) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Alle anderen Organe des STV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe anwesend sind

§ 8 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Anträge auf geheime Abstimmung können gestellt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich jedoch der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor Beginn der Wahl sind von der Versammlung eine Wahlordnung zu beschließen und ein Wahlausschuss zu wählen.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Alles Weitere regelt die Satzung bzw. die Wahlordnung des STV.

§ 10 Versammlungsprotokolle

- (1) Von allen Versammlungen der Organe des STV sind Protokolle anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt die jeweilige Versammlung zu Beginn durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Es sind alle wesentlichen Aussagen dem Sinn nach zu protokollieren. Beschlüsse sind im exakten Wortlaut wiederzugeben.
- (3) Alle Anträge sind im Protokoll zu erwähnen und als Anlagen dem Protokoll beizufügen.
- (4) Versammlungsprotokolle sind mit Namen der Teilnehmer, Ort und Datum der Durchführung der Versammlung zu versehen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Das Protokoll von den Turntagen wird an alle Mitglieder und Delegierte per E-Mail versendet. Ein weiteres Exemplar liegt in der Geschäftsstelle des STV zur Einsichtnahme. Gehen innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Änderungsvorschläge ein, gilt das Protokoll als bestätigt.
 - Das Protokoll vom Hauptausschuss wird an alle Mitglieder dieses Organs per E-Mail versendet. Gehen innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Änderungsvorschläge ein, gilt das Protokoll als bestätigt.
- (6) Protokolle der anderen Gremien im STV werden zu Beginn der nächstfolgenden Veranstaltung durch die Teilnehmer bestätigt.
- (7) Die Protokolle aller Gremien des STV sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 11 Rechtsgeschäfte

- (1) Die STJ und die Fachkommissionen dürfen Rechtsgeschäfte im Rahmen ihres Finanzplans/Budgets durchführen. Der jeweilige Finanzplan bzw. das jeweilige Budget ist vom Vorstand des STV zu bestätigen. Eine Ablehnung bedarf einer hinreichenden Begründung.
- (2) Rechtsgeschäfte, die anfallen, jedoch nicht zuvor im Finanzplan oder im Budget vom Vorstand des STV bestätigt wurden, sind diesem entsprechend vor Durchführung vorzulegen.

(3) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind an das Präsidium zu richten und von diesem zur Beschlussfassung im Hauptausschuss vorzulegen.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 23.03.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.